



Leitfaden Personalvereinbarung

Sozialverträgliche Umsetzung der personellen und personalrechtlichen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf der Sekundarstufe I

Für Schulleitungen und Schulräte der Sekundarschulen



Impressum

Herausgeber Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft

Inhalt, Redaktion Bildungsharmonisierung Basel-Landschaft, Projektteam Volksschule
Urs Zinniker, Leiter Mandat Personal // Michael Lüscher, wiss. Praktikant
Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule

Layout, Illustration Veronika Levesque, Mandat Kommunikation

Liestal, November 2013



Vorwort



Geschätzte Schulleiterinnen und Schulleiter
Geschätzte Schulrätiinnen und Schulräte

Die sozialverträgliche Umsetzung der dreijährigen Sekundarschule im Rahmen der Schweizerischen Bildungsharmonisierung konfrontiert Sie mit anspruchsvollen Herausforderungen. Klare Prozesse und Verfahrenssicherheit sind unverzichtbare Voraussetzungen für die erfolgreiche Gestaltung dieses Strukturwandels. Wenn im Rahmen der dreijährigen Sekundarschule weniger Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt werden können, gilt es, diesen Stellenabbau sozialverträglich und wenn immer möglich ohne Entlassungen umzusetzen.

Als Anstellungsbehörden und direkte Vorgesetzte übernehmen Schulleitungen und Schulräte die anspruchsvolle Aufgabe, den personellen Umbau im Hinblick auf das Schuljahr 2015/16 vorzubereiten und die entsprechenden personalrechtlichen Entscheide zu treffen.

In den teilautonomen, geleiteten Schulen übernehmen Sie die Prozess- und Ergebnisverantwortung im Rahmen des in der Vereinbarung zum Umgang mit den personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung sozialpartnerschaftlich vereinbarten Vorgehens.

Im Wissen um Umfang und Komplexität der Aufgabe sowie der Verantwortung von Schulleitungen und Schulräten der Sekundarschulen im Umgang mit den personellen und personalrechtlichen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung, habe ich im Entscheid vom 30. Januar 2013 im Mandat an die Schulleitungen „Umsetzung Bildungsharmonisierung: Zusatzressourcierung der Schulleitungen bezüglich Anpassung und Umsetzung Schulprogramm im Zuge der Bildungsharmonisierung an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I“ den Schulen für diese Sonderaufgabe die erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Ab Mai 2014 erfüllt der Paritätische Ausschuss der Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule die gewichtige Funktion, den Lehrerinnen und Lehrern, den Schulleitungen und den Schulräten beratend zur Seite zu stehen, indem er die Rechtmässigkeit des Vorgehens, das heisst die Einhaltung des vereinbarten Verfahrens, sowie die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen bzw. angebotenen personalrechtlichen Lösungen beurteilt und darüber hinaus Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben, Anhörungen beantragen oder externe Expertisen einholen lassen kann.

Ich bin überzeugt, dass Sie mit hoher Professionalität, Umsicht und Wertschätzung Ihre Verantwortung bei der Bewältigung dieses anspruchsvollen Umbauprozesses wahrnehmen werden. Für Ihr Engagement danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Regierungspräsident Urs Wüthrich-Pelloli
Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft



Inhalt

Impressum

Vorwort

Einleitung	6
Struktureller Wandel	6
Einhaltung der Abläufe	6
Lead und Support	6
Grundlagen	7
Das Vorgehen kurz und knapp	7
,Kündigungskaskade'	7
Ermittlung des Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern	8
Bewilligung der Klassen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16	8
Bewilligung der Kurse und Abteilungen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16	9
Pensenzuteilung für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16	9
Wechsel von Sekundarlehrerinnen und –lehrern auf die Primarstufe	9
Verordnung über den Sozialplan	9
Stellenpool für die interne Weiterbeschäftigung	10
Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule	10
Beratungsleistungen	10
Chronologische Übersicht	11
August 2013 – April 2014	11
April – August 2014	12
August – September 2014	13
Vorgehen August 2013 – April 2014 	14
Schulung Pensentool	14
Aufbereiten der Entscheidungsgrundlagen	14
Übertrittsmeldung	15
Meldung der Übertrittsprüflinge	15
Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (allgemein)	15
MAG I: Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (individuell)	16
Klassenbildung für die beiden Schuljahre 2014/15	16
Entscheid Klassenbildung	16
Antrag Kursbildung 2014/15 mit Pensentool	17
Entscheid Kursbildung 2014/15	17



Vorgehen April – August 2014 	18
Entscheid Pensenzuteilung 2014/15	18
Provisorischer Planungsentscheid Kursbildung 2015/16 mit Pensentool	18
Provisorischer Planungsentscheid Pensenzuteilung 2015/16	18
Validierungsunterlagen	19
Beratung durch den Paritätischen Ausschuss	19
Validierung I durch den Paritätischen Ausschuss	20
Rückmeldung I des Paritätischen Ausschusses	20
Stellenkonferenz I	20
MAG II: mit möglicherweise von Kündigung betroffenen LP	21
Stellenkonferenz II	21
Antrag Kursbildung 2015/16	21
Entscheid Kursbildung 2015/16	21
Definitiver Schulleitungentscheid zur Pensenzuteilung 15/16	22
Nachgeführte Validierungsunterlagen	22
Validierung II durch den Paritätischen Ausschuss	22
Rückmeldung II des Paritätischen Ausschusses	22
Entscheid über unvermeidliche Kündigungen	23
Vorgehen August – September 2014 	24
MAG III: Individuelle Mitteilung der Stellenaufhebung	24
Sozialplan: Abklärung und Vereinbarung des Massnahmenpaketes	24
Rechtliches Gehör	24
Schriftliche Zustellung der Kündigung	25
Umsetzung des Massnahmenpaketes	25
Bestätigung der Entscheide 15/16 – Kurse und Abteilungen sowie Pensenzuteilung	25
Entscheid ggf. rektifizierter Kursbildung 2015/16	25
Die Perspektive der Medien	26
Grundlagendokumente	26



Einleitung

Struktureller Wandel

Mit der Harmonisierung der Schule Basel-Landschaft gehen einschneidende Änderungen für die Sekundarschulen einher. Die Anpassung an das Modell „6/3“, welches sich gesamtschweizerisch klar durchgesetzt hat, führt zu einer Verkürzung der Sekundarschule. Dies wiederum hat zur Folge, dass ab Beginn der Umsetzung, also per Schuljahr 2015/16, weniger Sekundarschullehrpersonen benötigt werden als zuvor.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, die Schulräte, die Schulleitungen und die Sozialpartner arbeiten gemeinsam daran, diesen Wandel so anzugehen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer die bestmöglichen Lösungen entstehen. Die von den Genannten unterzeichnete Vereinbarung regelt die Rollen und den Ablauf der Massnahmen, in deren Rahmen überprüft wird:

- wie viele Lehrerinnen und Lehrer eine Sekundarschule ab 2015/16 braucht,
- welche alternativen Anstellungen für die Lehrperson im Kanton Basel-Landschaft bestehen
- welchen Lehrpersonen eine Kündigung ausgesprochen werden muss und
- wie der Sozialplan des Kantons Basel-Landschaft auf sie angewendet wird.

Das vorliegende Dokument zeigt Ihnen als Schulleiterin, Schulleiter, Schulrätin und Schulrat den Ablauf auf. Es erläutert fortlaufend die einzelnen Arbeitsschritte und eignet sich als Nachschlagewerk.

Einhaltung der Abläufe

Die **gewissenhafte Einhaltung** der in diesem Dokument enthaltenen Abläufe ist von grosser Bedeutung:

Erstens geht es in diesem Dokument um **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule**, für welche nun möglicherweise kein Platz mehr ist. Die grösste Sorgfalt ist darauf zu verwenden, für die Betroffenen die bestmöglichen Folgelösungen zu finden.

Zweitens kann eine **Kündigung angefochten werden**. Wenn sie nicht nach den geltenden Gesetzen, Regeln, Abmachungen und Fristen vorgenommen wird, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Schulen nicht vor rechtlichen Konsequenzen schützen. Bereiten Sie diesen Prozess deshalb sorgfältig und frühzeitig vor und holen Sie sich Informationen, welche Ihnen fehlen, rechtzeitig ein.

Lead und Support

Den Lead im Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung haben die für die Personalführung zuständigen Schulleitungen vor Ort. Am Ende sind es die Schulräte der Sekundarschulen, welche über unvermeidliche Kündigungen von unbefristeten Anstellungen zu entscheiden und diese auszusprechen haben.

Während des gesamten Ablaufs haben alle Beteiligten Anspruch auf Unterstützung:

- First Level Support:
Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen und Schulräten bei persönlichen und beruflichen Problemen zu Fragestellungen im Rahmen der Bildungsharmonisierung (siehe Seite 10).
- Second Level Support:
Funktion des ‚paritätischen Ausschusses‘ der Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule (siehe Seite 10).



Grundlagen

Das Vorgehen kurz und knapp

Die Schulleitungen der Sekundarschulen legen in Anwendung des Ablaufs der Kündigungskaskade bis im April 2014 fest, welchen Lehrerinnen und Lehrern bis Ende September 2014 eine Kündigung des unbefristeten Anstellungsvertrags auf den 31.7.2015 zugestellt werden muss.

Die Schulleitungen gehen dabei von der bewilligten Kurs- und Abteilungsbildung 2014/2015 und 2015/2016 des Amts für Volksschulen aus. Diese wiederum basiert auf den beiden gültigen Klassenbildung 2014/2015 und 2015/2016, welche den Schulleitungen im Frühling 2014 vom Amt für Volksschulen bestätigt werden. Die Differenz der insgesamt der Schule über alle Niveaus A/E/P bewilligten Lektionen 2014/2015 und 2015/2016 entspricht dabei derjenigen Anzahl an Lektionen, die der Kaskade entsprechend abzubauen sind.

Die Schulleitungen nehmen für die von der Stellenaufhebung *nicht* betroffenen Lehrerinnen und Lehrer die definitive Pensenzuteilung für das Schuljahr 2014/2015 und eine vorläufige Pensenzuteilung für das Schuljahr 2015/2016 vor. Ergibt sich zur Gewährleistung der angestammten Pensen der vom Stellenabbau *nicht* betroffenen Lehrerinnen und Lehrern für die Schulleitung die Notwendigkeit, einzelnen Lehrerinnen und Lehrern Lektionen aus Fachbereichen und/oder in Niveaus zuzuweisen, in denen sie bis anhin nicht unterrichtet haben, so ist im Personalgespräch (MAG) die Zumutbarkeit (Bereitschaft, Befähigung, Vorkenntnisse, Weiterbildungsmöglichkeiten, Zusatz- oder Nachqualifikationen) abzuklären.

Kann der angestammte, vertraglich geregelte Anstellungsgrad der Lehrerin oder des Lehrers auf diese Weise einvernehmlich gewährleistet werden, treffen die Schulleitung und die Lehrerin bzw. der Lehrer eine Vereinbarung (zur Umsetzung der Bildungsharmonisierung und ggf. zur Weiterbildung).

Kann der angestammte, vertraglich geregelte Anstellungsgrad der Lehrerin oder des Lehrers auf diese Weise *nicht* einvernehmlich gewährleistet werden, erfolgt in der Regel die Kündigung. Die Lehrerin oder der Lehrer hat in diesem Falle eine von der Schulleitung angebotene, zumutbare Stelle ausgeschlagen und wird in den kantonalen Stellenpool aufgenommen.

Im Sinne einer sorgsamen Personalplanung können die Schulleitungen bereits im März 2013 aufgrund der Klassen-, Kurs- und Abteilungsbildung 2013/2014 den obigen Prozess modellhaft simuliert durchlaufen, um erste Grundlagen für die durchzuführenden Personalgespräche (MAG) zur Verfügung zu haben. Die Arbeitsinstrumente dazu sind das Pensentool (excel-Tabelle) und die bis dahin vereinbarten Grundsätze zur Personalstrategie 2012 - 2020 bzw. das Schulprogramm der jeweiligen Schule.

‘Kündigungskaskade’

Die Grundsätze für das Vorgehen bei Kündigungen an den Schulen infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen (→ RRB 2356 vom 7. Dezember 2004) behalten im Falle personalrechtlicher Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung ihre Gültigkeit und finden bei der Verkürzung der Sekundarschule von vier auf drei Jahre Anwendung.

Ermittlung des Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern

Die Ermittlung des Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern erfolgt mit dem Pensentool bei der Pensenzuteilung für die beiden Schuljahr 2014/15 und 2015/16 auf der Basis der Klassenbildungen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16.

Abbildung 1 stellt den voraussichtlichen Bedarf an Lehrerinnen und Lehrer (Vollzeitstellen) auf der Sekundarstufe I in den Schuljahren 2014/15 bis 2018/19 dar. Wie diese Darstellung aufzeigt, erfolgt der grosse Einschnitt per Schuljahr 2015/16. Das vorliegende Dokument beschreibt den Ablauf bis dahin.

Die Schwankungen im weiteren Verlauf können in diesem ersten Prozess nicht berücksichtigt werden.

Dafür gibt es zwei für das Verständnis des gesamten Ablaufs zentrale Gründe:

Veränderungen Lehrpersonenbedarf Sekundarschule (Vollzeitstellen)

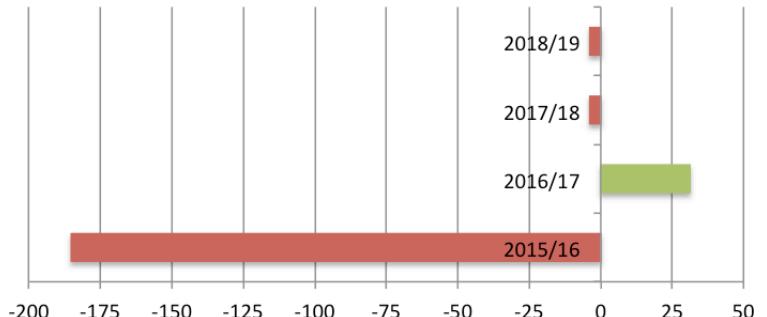


Abbildung 1: Personelle Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf den Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarschule (Vollzeitstellen)

- Wie der Darstellung in Abbildung 1 entnommen werden kann, erreicht der Bedarf an Lehrpersonen im Schuljahr 2015/16 eine **Talsohle**. Ohne Arbeit kann die Beschäftigung nicht aufrecht erhalten werden.
- Die Kündigungen müssen nach **objektiven Kriterien** erfolgen. Diese und ihre Priorität sind in der Kündigungskaskade festgelegt. Die formale Unterrichtsbefähigung (Diplom für ein bestimmtes Fach) steht dabei hinter zum Beispiel dem Alter und Dienstalter der Lehrperson. Das bedeutet: **Die Entscheide über die Kündigung per 2015/16 können in aller Regel nicht mit Rücksicht auf den abzusehenden Bedarf in einzelnen Fächern bzw. Fachbereichen erfolgen.**

Die Kündigungen müssen auf **gesetzlicher Grundlage¹** erfolgen. Die grundlegenden Entscheide dazu sind:

- eine **bewilligte, zweijährige Klassenbildung** für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16,
- zwei über das Pensentool **bewilligte Kurs- und Abteilungsbildungen**, je eine für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16,
- ein **definitiver Schulleitungsentscheid** zur **Pensenzuteilung** im Pensentool für das Schuljahr 2014/15 und
- ein nach Vollzug der ‚Kündigungskaskade‘ definitiver Schulleitungsentscheid zur Pensenzuteilung im Pensentool für das Schuljahr 2015/16.

Bewilligung der Klassen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16

Die Bewilligung der Klassen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16 ist notwendiger Grundentscheid zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung.

- Für das Schuljahr 2014/15 erfolgt die Klassenbildung nach dem bekannten Ablauf im Februar 2014.
- Da im Schuljahr 2015/16 aufgrund der Verlängerung der Primarschule keine 1. Sekundarklassen gebildet werden können, kann die Klassenbildung 2015/16 durch Fortschreiben der für das Schuljahr 2014/15 gebildeten Sekundarklassen ebenfalls im Februar 2014 vollzogen werden.

NB Miteingeschlossen beim Fortschreiben sind die Kleinklassen der Sekundarschulen. In der Regel übernehmen die Sekundarschulen damit ab dem Schuljahr 2015/16 die Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen im Abschlussjahr der Sekundarschule (Werkklassen).

¹ Personalgesetz (SGS 150) § 19, Absatz 2, Buchstabe b



Bewilligung der Kurse und Abteilungen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16

Die Bewilligung der Kurse und Abteilungen für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16 ist ein notwendiger Grundentscheid zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung.

- Für das Schuljahr 2014/15 erfolgt die Bildung und Bewilligung der Kurse und Abteilungen mit dem Pensentool nach dem bekannten Ablauf im März und April 2014.
- Für das Schuljahr 2015/16 erfolgt die Bildung und Bewilligung der Kurse und Abteilungen mit dem Pensentool in zwei Schritten.
 1. Schritt: **Provisorischer Planungsentscheid** zur Bildung der Kurse und Abteilungen für das Schuljahr 2015/16 mit dem Pensentool im März und April 2014.
 2. Schritt: **Definitive Bewilligung** der Kurse und Abteilungen für das Schuljahr 2015/16 mit dem Pensentool im Juli 2014.

NB Der im ersten Schritt provisorische Planungsentscheid für das Schuljahr 2015/16 zur Bildung der Kurse und Abteilungen erlaubt es den Sekundarschulleitungen, untereinander und zusammen mit den Primarschulleitungen Lösungen zur Stellensicherung zu finden, da bis zur definitiven Bewilligung der Kurse und Abteilungen für das Schuljahr 2015/16 offen bleiben kann, in welchem Umfang einzelne Fächer oder Fachbereiche von der Verkürzung der Sekundarschule auf drei Jahre betroffen sind.

Penzenzuteilung für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16

Der Schulleitungentscheid zur Penzenzuteilung für die beiden Schuljahre 2014/15 und 2015/16 ist ein notwendiger Grundentscheid zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung.

- Auf Basis der **bewilligten Kurs- und Abteilungsbildung für das Schuljahr 2014/15** nehmen die Schulleitungen die **definitive Penzenzuteilung für das Schuljahr 2014/15** im April 2014 vor.
- Für das Schuljahr 2015/16 erfolgt die Penzenzuteilung in zwei Schritten.
 1. Schritt: **Provisorischer Planungsentscheid** der Schulleitung zur **Penzenzuteilung** im Pensentool nach Vollzug der ‚Kündigungskaskade‘ für das Schuljahr 2015/16 im April 2014.
 2. Schritt: **Definitiver Schulleitungentscheid zur Penzenzuteilung** im Pensentool nach Vollzug der ‚Kündigungskaskade‘ für das Schuljahr 2015/16 bis August 2014.

NB Der im ersten Schritt provisorische Planungsentscheid für das Schuljahr 2015/16 zur Penzenzuteilung erlaubt es den Sekundarschulleitungen untereinander und zusammen mit den Primarschulleitungen Lösungen zur Stellensicherung zu finden, da bis zum definitiven Schulleitungentscheid zur Penzenzuteilung 2015/16 offen bleiben kann, in welchem Umfang das Penum einzelner Lehrerinnen oder Lehrer, die von einer möglichen Kündigung betroffen sein könnten, von der Verkürzung der Sekundarschule auf drei Jahre betroffen ist.

Wechsel von Sekundarlehrerinnen und –lehrern auf die Primarstufe

Zur Hauptsache die im Niveau A auf der Sekundarstufe I unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer (früher Reallehrerinnen und –lehrer) verfügen über eine vollwertige Ausbildung als Primarlehrerin oder Primarlehrer. Zur Gewinnung von besonders qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe I als Primarschullehrpersonen im Rahmen der Umsetzung vom HarmoS kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine persönliche Zulage sprechen (→ RRB 0594 vom 9. April 2013).

Verordnung über den Sozialplan

Nach der individuellen Mitteilung (VO Sozialplan §5) über die Stellenaufhebung und der damit ausgesprochenen Kündigung gelangt für die unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer die Verordnung über die Sozialplan (→ SGS 151.11 vom 19. Juni 2012) zur Anwendung. Die betroffene Lehrperson und ihre Schulleitung sowie je eine Vertretung der Schulleitung BKSD und FKD vereinbaren die Abfederungsmassnahmen.



Stellenpool für die interne Weiterbeschäftigung

Von Stellenaufhebungen betroffene Mitarbeitende haben im Bewerbungsverfahren Vorrang.

Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule

Das Ziel der Begleitgruppe ist es, einen koordinierten Vollzug der kantonalen Vereinbarung und ihre Umsetzung an den Sekundarschulen zu unterstützen (→ Mandat Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule beinhaltend den Auftrag zur Bestimmung eines paritätischen Ausschusses vom 26. September 2013).

Der Paritätische Ausschuss berät Fragen sowohl auf der organisatorischen Ebene der einzelnen Schule als auch auf der individuellen Ebene der einzelnen Lehrerin bzw. des einzelnen Lehrers, die durch betroffene Lehrerinnen oder Lehrer, Mitglieder von Schulleitungen oder Schulräten eingebracht werden.

Er beurteilt zudem den Vollzug der Vereinbarung auf der Grundlage der Umsetzungshilfe zur Vereinbarung im Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung bezüglich Rechtmäßigkeit (Einhaltung der Verfahren) und Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit der vorgesehenen Massnahmen bzw. angebotenen Lösung).

Beratungsleistungen

Die Vereinbarung zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung hält unter Punkt 4.3 fest: „Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt den Gemeinden, den Schulräten, den Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrern der Volksschulen Beratungsleistungen, insbesondere Auskünfte im personalrechtlichen, personalentwicklerischen sowie persönlichen Bereich, zur Verfügung.“ Am 1. März 2013 hat die „Beratungsstelle“ ihre Arbeit aufgenommen.

Die zuständigen Ansprechpersonen sind:

Ueli Agustoni	Leiter Stab Personal BKSD ueli.agustoni@bl.ch oder Tel. 061 552 50 59
Urs Zinniker	Leiter Mandat Personal und Mitarbeiter Abteilung Schulbetrieb (Aufsicht) im Amt für Volksschulen urs.zinniker@bl.ch - 061 552 65 14

Terminvereinbarung und Administration

Kristina Kadner	Assistenz Stab Personal BKSD kristina.kadner@bl.ch - 061 552 50 57
-----------------	---

Den Fragestellungen entsprechend können von Ueli Agustoni und Urs Zinniker insbesondere folgende Expertinnen und Experten zur „Koordination“ hinzugezogen werden:

- Martin Lüthy, Leiter Personalamt FKD, und Catherine Zenhäusern (u.a. bei personalrechtlichen/juristischen Abklärungen)
- Beatrice Kunovits, Leiterin Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (u.a. bei beruflichen Standortbestimmungen)
- Martin Brunner, Leiter Schulpsychologischer Dienst (u.a. bei persönlichen Standortbestimmungen)
- Lehrerinnen- und Lehrerverbands für die Sozialpartner (u.a. Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden)

Bei Bedarf weitere externe Instanzen (u.a. bei Mobbingverdacht)



Chronologische Übersicht

Diese Tabelle ermöglicht eine Übersicht über den Ablauf. Die Füllfarben zeigen zur besseren Übersicht den jeweiligen Hauptakteur (die im angegebenen Arbeitsschritt zu einer Sitzung einladende, ein Produkt abgebende, eine weitere Instanz beiziehende Stelle) an: die Schulleitung, den Schulrat, die kantonale Verwaltung, die Lehrperson - stets in Zusammenarbeit mit anderen. Wo andere oder mehrere Stellen von sich aus aktiv werden sollen, wurde die Zeile nicht eingefärbt.

August 2013 – April 2014

Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis	Seite
1 Schulung	Neuerungen und zweijähriger Einsatz Pensentool	SL	gem. Einladung	14
2 Dokumentieren	Entscheidungsgrundlagen	SL + LP	31.12.2013	14
3 Meldung von	Übertrittsmeldung	SL PS → SL SEK	29.01.2014	15
4 Abgabe	Meldung der Übertrittsprüflinge	SL → AVS	31.01.2014	15
5 Information	Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (allgemein)	SL SEK → Kollegium	Ende Januar 2014	15
6 MAG	MAG I: Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (individuell)	SL SEK → individuell	Ende Februar 2014	16
7 Abgabe	Antrag Klassenbildung 14/15 und 15/16	SL → AVS	18.02.2014	16
8 Entscheid	Bewilligte Klassenbildung 14/15 und 15/16	BKSD / AVS → SL	28.02.2014	16
9 Abgabe	Antrag Kurse und Abteilungen 14/15 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.03.2014	17
10 Entscheid	Bewilligte Kurse und Abteilungen 14/15	BKSD (AVS) -> SL	11.04.2014	17



April – August 2014

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis	Seite
11	Abgabe	Entscheid definitive Pensenzuteilung 14/15 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.04.2014	18
12	Abgabe	Provisorischer Planungsentscheid Kurse und Abteilungen 15/16 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.04.2014	18
13	Abgabe	Provisorischer Planungsentscheid der Schulleitung zur Pensenzuteilung 15/16 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.04.2014	18
14	Abgabe	Validierungsunterlagen im Umgang mit den personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung	SL → AVS	28.04.2014	19
15	Beratung	Paritätischer Ausschuss	LP, SL, SR → Paritätischer Ausschuss		19
16	Validierung	Paritätischer Ausschuss	BKSD, Sozialpartner	02.05.2014: Klausur I	20
17	Rückmeldung	Paritätischer Ausschuss	AVS → SL; SR	05.05.2014	20
18	a.o. SLK	Stellenkonferenz I	SL SEK und PS	07.05.2014	20
19	MAG	MAG II mit möglicherweise von Kündigung betroffenen LP	SL + LP	10.06.2014	21
20	a.o. SLK	Stellenkonferenz II	SL SEK und PS	11.06.2014	21
21	Abgabe	Antrag Kurse und Abteilungen 15/16 mittels vollständigem Pensentool	SL → AVS	25.06.2014	21
22	Entscheid	Bewilligte Kurse und Abteilungen 15/16	AVS → SL	27.06.2014	21
23	Abgabe	Definitiver Schulleitungsentscheid zur Pensenzuteilung 15/16 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS; SR	11.08.2014	22
24	Abgabe	Nachgeführte Validierungsunterlagen im Umgang mit den personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung	SL → AVS; SR	11.08.2014	22
25	Validierung	Paritätischer Ausschuss	BKSD, Sozialpartner	12/13.08.2014: Klausur II	22
26	Rückmeldung	Paritätischer Ausschuss	AVS → SL; SR	15.08.2014	22
27	Entscheid	Kenntnisnahme des definitiven Schulleitungsentscheids zur Pensenzuteilung 15/16 durch den Schulrat und individuelle Schulratsentscheide als Grundlage für die MAG mit den von einer unvermeidlichen Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrern	SR → SL; AVS	22.08.2014	23



August – September 2014

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis	Seite
28	MAG	MAG III: Individuelle Mitteilung der Stellenaufhebung inkl. Zwischenzeugnis innert 2 Wochen	SL + LP	Ende August 2014	24
29	Gespräch	Vereinbarung der Abfederungsmassnahmen gem. VO Sozialplan → ggf. Stellenpool	BKSD (AVS, GS: Personaldienst), FKD (Personalamt), LP	Ende September 2014	24
30	Anhörung	Rechtliches Gehör	SR + LP	Ende September 2014	24
31	Kündigung	Schriftliche Zustellung der Kündigung	SR -> LP	Ende September 2014	25
32	Sozialplan	Sozialplan: Einsetzung des Massnahmenpaketes	FKD (Personalamt), BKSD (GS: Personaldienst), LP		25
33	Abgabe	Bestätigung der Bildung der Kurse und Abteilungen 15/16 sowie der Pensenzuteilung 15/16	SL → AVS	Ende April 2015	25
34	Entscheid	Bewilligte Kurse und Abteilungen 15/16	AVS → SL	gem. Terminliste AVS	25



Vorgehen | August 2013 – April 2014 |

Schulung Pensentool

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
1	Schulung	Neuerungen und zweijähriger Einsatz Pensentool	SL	gem. Einladung

Die Sekundarschulleitungen können folgende Termine vormerken:

- Dienstag, 19. November 2013, 17 – 21 Uhr
- Donnerstag, 21. November 2013, 17 – 21 Uhr
- Montag, 25. November 2013, 17 – 21 Uhr

Weitere Informationen folgen am Schulleitungsforum am Mittwoch, 13. November 2013.

Aufbereiten der Entscheidungsgrundlagen

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
2	Dokumentieren	Entscheidungsgrundlagen	SL + LP	31.12.2013

Die Schulleitung verschafft sich einen Überblick über diejenigen Personaldaten, welche für die Anwendung der objektiven Kriterien der ‚Kündigungskaskaden‘ notwendig sind. Hierbei handelt es sich nur um die Daten von unbefristet angestellten Lehrpersonen, da befristete Verträge generell nicht mehr verlängert werden dürfen².

Folgende Daten (→MAG Hinweise zur Umsetzung der personalrechtlichen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf der Sekundarstufe I // Textbausteine zur Umsetzung der personalrechtlichen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf der Sekundarstufe I) werden durch die Schulleitung sowie die Lehrerin bzw. den Lehrer zusammengestellt, validiert und unterzeichnet³:

- Diensteintritt
- Geburtsdatum
- Lohnklasse
- Erfahrungsstufe
- Diplom
- Persönliche Unterstützungsplänen (soweit bekannt, vgl. unten: MitarbeiterInnengespräche I)
- Besondere Funktionen in der Schule (z.B. Stundenplanleger/Stundenplanlegerin, Schulleiter/Schulleiterin, Verantwortliche/Verantwortlicher ICT etc.)
- aktueller und voraussichtlicher Stand per 31.7.2015 der Lektionenbuchhaltung (=Stundenbuchhaltung⁴)

Die Schulleitung ermittelt zu erwartende **Regelpensionierungen** bis Ende Juli 2015.

Die Schulleitung kann einen **Katalog von Funktionen** erstellen, die für die Aufgabenerfüllung der Schule eine besondere Rolle spielen und daher eine Ausnahme von der Anwendung der Kündigungskaskade erlauben. Zum Katalog gehören die Schulleitungsmitglieder selbst. Die Schulleitung übermittelt diese Liste an das AVS zur Zustimmung. Sie verankert den bewilligten Katalog – vorzugsweise bis Ende Januar 2014 – über Beschluss des Schulrats im Schulprogramm.

² Siehe „Umsetzung der Kündigungskaskade gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004 – Anwendung für den Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung“, Abs. 3.

NB Die Zählung der 48 Monate beginnt mit demjenigen befristeten Vertrag, der nach Abschluss der Erstausbildung zum Unterrichten auf der Sekundarstufe I berechtigt, erstellt worden ist.

³ Siehe „Umsetzung der Kündigungskaskade gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004 – Anwendung für den Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung“, Abs. 3.3 und 3.4.

⁴ Siehe Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft, §4, Abs. 4 (SGS 156.11)



Die folgenden Funktionen können, müssen jedoch nicht im ‚Katalog‘ aufgenommen werden:

- Stundenplanlegerin bzw. Stundenplanleger
- Informatikverantwortliche
- Bibliothekarin bzw. Bibliothekar mit Ausbildung / Mediothekarin bzw. Mediothekar mit Ausbildung
- Lokale Sachverständige Lehrplan 21
- SWiSE-Lehrpersonen (Swiss Science Education) in SWiSE-Pilotenschulen
- Fachpersonen der BerufsWegBereitung (BWB)
- Lehrerinnen und Lehrer mit einer qualifizierten Ausbildung in Laufbahnbegleitung und –beratung (z.B. CAS ‚Von der Schule zum Beruf‘)
- Lehrerinnen und Lehrer mit qualifizierter Ausbildung in Sonderpädagogik (z.B. MAS ‚Sonderpädagogik‘)
- Praxislehrerinnen und –lehrer mit Ausbildung

Wenn an einer Sekundarschule eine oder mehrere der oben erwähnten Funktionen im Schulprogramm aufgenommen wird bzw. werden, schafft dies kein Präjudiz für andere Sekundarschulen.

Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die vorgesehene Zustimmung der BKSD sowie bei der Verankerung im Schulprogramm die Anhörung des Kollegiums und eine strategische Entscheidung des Schulsrats erfolgt sind.

Übertrittsmeldung

Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
3 Meldung von	Übertrittsmeldung	SL PS → SL SEK	29.01.2014

Die Primarschulen melden der Schulleitung der Sekundarschule die Übertrittszahlen und die Übertrittsprüflinge für das Schuljahr 2014/15.

Meldung der Übertrittsprüflinge

Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
4 Abgabe	Meldung der Übertrittsprüflinge	SL → AVS	31.01.2014

Die Schulleitung reicht die Daten weiter ins AVS.

Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (allgemein)

Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
5 Information	Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (allgemein)	SL SEK → Kollegium	Ende Januar 2014

Die drei zentralen Elemente zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung sind:

- die Klassenbildung für die beiden Schuljahr 2014/15 und 2015/16 (inkl. bewilligte Kurs- und Abteilungsbildung sowie definitiver Schulleitungssentscheid zur Pensenzuteilung 2014/15)
- die ‚Kündigungskaskade‘⁵ und darauf basierender definitiver Schulleitungssentscheid zur Pensenzuteilung 2015/16
- die Verordnung über den Sozialplan

⁵ Grundsätze für das Vorgehen bei Kündigungen an den Schulen des Kantons und der Gemeinden infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen (RRB 2356 vom 7. Dezember 2004)



MAG I: Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (individuell)

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
6	MAG	MAG I: Ablauf Stellenaufhebung und Personalabbau (individuell)	SL SEK → individuell	Ende Februar 2014

In einem ersten Durchgang werden mit allen Lehrpersonen ‚Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche (MAG)‘ geführt. Es handelt sich dabei nicht im eigentlichen Sinne um MAG, in denen es ‚klassisch‘ um die Aufgabenerfüllung geht. Dennoch gilt es formalisierte Abläufe einzuhalten: Terminierung, Einladung, Protokollierung, Ablage eines beidseitig visierten Protokolls im Personaldossier der Lehrerin bzw. des Lehrers. Auch macht eine Zweitbeurteilung durch den Schulrat danach in der Regel keinen Sinn, da der Gesprächsgegenstand die strukturell bedingte Stellenaufhebung und nicht die subjektive Leistungseinschätzung der Lehrerin oder des Lehrers durch die Schulleitung ist.

Persönliche Bedürfnisse sollen abgeklärt und organisatorische Erfordernisse der Schule kommuniziert werden. Das Prozedere und die voraussichtliche Situation der Schule bzw. des entsprechenden Fachbereiches oder Niveaus soll dargelegt werden.

Die Lehrperson soll nach dem Gespräch wissen, wer im Prozedere welche Rolle innehat. Ansprechperson für die Lehrperson ist primär die Schulleitung vor Ort. Der Personaldienst der BKSD und zuletzt der Ausschuss Stellensicherung sind die weiteren Anlaufstellen für die Lehrperson, sollte sie mit dem Vorgehen der Schulleitung nicht einverstanden sein und sich das Problem nicht vor Ort lösen lassen.

Einen grossen Teil des Gespräches soll das Abklären der persönlichen Situation einnehmen. Folgende Möglichkeiten müssen erwähnt und die prinzipielle Bereitschaft der Lehrperson dazu aufgenommen werden:

- Frühpensionierung (unter Berücksichtigung der Lektionenbuchhaltung)
- Teilpensionierung (unter Berücksichtigung der Lektionenbuchhaltung)
- Pensenreduktion (unter Berücksichtigung der Lektionenbuchhaltung sowie der Ressourcen zur Einführung des Lehrplans 21 gem. Entscheid DV 30.1.2013)
- Wechsel in die Primarschule (Erhalten des Besitzstandes in Form einer ‚Gewinnungszulage‘)

Die Schulleitung darf nicht zu diesen Massnahmen drängen, muss aber auf sie hinweisen. Erklären sich Lehrerinnen oder Lehrer zu Massnahmen bereit, müssen diese so bald wie möglich eingeleitet werden. Zur Finalisierung der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlage müssen ausserdem die persönlichen Unterstützungspflichten, denen eine Lehrerin bzw. ein Lehrer nachkommen muss, erhoben werden.

Absprachen können sinnvoll und zielführend sein. Rechtlich bindend sind aber nicht. Zweckmässig erscheint in jedem Falle dennoch eine von Schulleitung und Lehrerin bzw. Lehrer unterzeichnete Aktennotiz im Personaldossier abzulegen bzw. das standardisierte Verfahren des MAG zu wählen. Rechtsmittel kann eine Lehrerin oder ein Lehrer erst gegen Entscheide der Schulleitung oder im Falle einer tatsächlich ausgesprochen und eingeschrieben zugestellten Kündigung gegen den Schulrat einlegen.

Klassenbildung für die beiden Schuljahre 2014/15

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
7	Abgabe	Antrag Klassenbildung 14/15 und 15/16	SL → AVS	18.02.2014

Die Schulleitung nimmt die Klassenbildung 14/15 mit dem Pensentool vor. Per Email an Urs Zinniker im AVS.

Entscheid Klassenbildung

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
8	Entscheid	Bewilligte Klassenbildung 14/15 und 15/16	BKSD / AVS → SL	28.02.2014

Der Direktionsvorsteher beschliesst die zweijährige Klassenbildung. Das AVS bestätigt den Schulleitungen die Klassenbildung.

**Antrag Kursbildung 2014/15 mit Pensentool**

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
9	Abgabe	Antrag Kurse und Abteilungen 14/15 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.03.2014

Die Schulleitung nimmt die Kursbildung 2014/15 mit dem Pensentool vor und schickt diese ans AVS.

Entscheid Kursbildung 2014/15

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
10	Entscheid	Bewilligte Kurse und Abteilungen 14/15	BKSD (AVS) -> SL	11.04.2014

Begründung für die zweijährige Kursbildung: Grundlage 14/15 (wie immer) sowie notweniger Grundentscheid zur Pensenzuteilung 15/16 und damit zur Entscheidungsgrundlage für den SR auf Antrag der SL unumgängliche Kündigungen auszusprechen.

Das AVS beschliesst die Kursbildung 2014/15 und bestätigt diese den Schulleitungen.



Vorgehen | April – August 2014 |

Entscheid Pensenzuteilung 2014/15

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
11	Abgabe	Entscheid definitive Pensenzuteilung 14/15 mittels vollständigem Pensentool	SL → AVS	28.04.2014

Die Schulleitung nimmt die Pensenzuteilung 2014/15 mit dem Pensentool vor. Sie beschliesst die Pensenzuteilung und schickt diese an Urs Zinniker im AVS

Provisorischer Planungsentscheid Kursbildung 2015/16 mit Pensentool

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
12	Abgabe	Provisorischer Planungsentscheid Kurse und Abteilungen 15/16 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.04.2014

Gleichzeitig nimmt die Schulleitung einen provisorischen Planungsentscheid für die Kursbildung 2015/16 vor. Sie schickt die provisorische Kursbildung ebenfalls an Urs Zinniker im AVS, er dient aber nur zum Abschätzen der kantonsweiten personellen Entwicklung und durchläuft noch kein Bewilligungsverfahren.

Provisorischer Planungsentscheid Pensenzuteilung 2015/16

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
13	Abgabe	Provisorischer Planungsentscheid der Schulleitung zur Pensenzuteilung 15/16 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS	28.04.2014

Gleichzeitig nimmt die Schulleitung einen provisorischen Planungsentscheid für die Pensenzuteilung 2015/16 vor. Aus diesem ermitteln sich die möglicherweise von einer Kündigung betroffenen Personen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Früh- und Teipensionierungen per Juli 2015 geklärt sein. Die Schulleitung berücksichtigt dabei neben dem Planungsentscheid zur Kursbildung insbesondere auch die aus dem MAG bekannte Haltung der Lehrpersonen zur Früh- oder Teipensionierung unter Berücksichtigung der Lektionenbuchhaltung sowie zur Pensenreduktion.

Kündigungen müssen nach objektiven Kriterien erfolgen (siehe oben „Grundlagen“). Welche von allen Lehrpersonen, welche bei der Aufbereitung der Daten nicht aufgrund einer besonderen Funktion für den Schulbetrieb ausgenommen wurden, die Kündigung erhält, wird aufgrund der folgenden Kriterienliste ermittelt:

Materielle Unterrichtsbefähigung: Lehrpersonen, denen die materielle Unterrichtsbefähigung fehlt, erhalten zuerst die Kündigung.

Es ist allerdings nicht zulässig, die materielle Unterrichtsbefähigung erstmals in diesem Verfahren, also bei der Umsetzungen der „Kündigungskaskade“, seitens der Schulleitung in Frage zu stellen. Dies müsste bereits vor dem Schuljahr 2013/14 geschehen und aktenkundig sein. Ebenso ist ein direkter Vergleich zwischen zwei Lehrpersonen (besser bzw. schlechter als) unzulässig.

Von der formalen Unterrichtsbefähigung ist klar zu unterscheiden (siehe unten).

Zwei mögliche Begründungen sind (im gegebenen Fall) beispielsweise: „Auftragserfüllung: Die Lehrperson hat sich trotz wiederholter, aktenkundiger Erinnerung geweigert, Aufgaben (z.B. im Rahmen des Schulprogramms) oder Berufsauftrags wahrzunehmen“ oder „Entwicklung: Die Lehrperson hat angeordnete Änderungen trotz geeigneter Ermächtigung, Unterstützung und wiederholter, aktenkundiger Aufforderung nicht umgesetzt und / oder bekräftigt, dass sie die Umsetzung von Aufträgen verweigert.“



Sind auch materiell unterrichtsbefähigte Lehrpersonen betroffen:

Dienstalter: Die Lehrperson mit den wenigsten Dienstjahren im Kanton an der entsprechenden Schulstufe erhält die Kündigung.

Muss zwischen zwei seit gleich langer Zeit angestellten Lehrpersonen entschieden werden:

Lebensalter: Die jüngere Lehrperson erhält die Kündigung

Muss zwischen zwei gleichaltrigen Lehrpersonen entschieden werden:

Formale Unterrichtsbefähigung im erteilten Fach: Die Kündigung erhält die Lehrperson ohne Unterrichtsbefähigung im zu erteilenden Fach bzw. ohne stufengerechte Ausbildung.

Muss zwischen zwei Personen mit derselben formalen Unterrichtsbefähigung entschieden werden:

Unterstützungspflichten: Gekündigt wird derjenigen Lehrperson, die keine bzw. weniger schwerwiegende Unterstützungspflichten hat.

Die Schulleitung schickt ihren provisorischen Planungsentscheid zur Pensenzuteilung 15/16 mittels des vollständigen Pensentools ebenfalls an Urs Zinniker im AVS. Dieser legt die Unterlagen dem Paritätischen Ausschuss vor.

Validierungsunterlagen

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
14	Abgabe	Validierungsunterlagen im Umgang mit den personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung	SL → AVS	28.04.2014

Entscheidungsgrundlagen:

- Personalliste mit „Strich“
- Pensentool 2014/15 und 2015/16
- Lektionenbuchhaltung 2013/14, aktueller Stand 2014/15 und voraussichtlicher Stand 2015/16
- Schulprogramm Personalstrategie / Zusammensetzung Kollegium (spez. Funktionen → Kündigungskaskade)
- Übersicht ± an Lektionen in den Fächern und Fachbereichen → Übersicht zum Handlungsbedarf

Beratung durch den Paritätischen Ausschuss

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
15	Beratung	Paritätischer Ausschuss	LP, SL, SR → Paritätischer Ausschuss	

Ab Mai 2014 erfüllt dabei der Paritätische Ausschuss der Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule die gewichtige Funktion, den Lehrerinnen und Lehrern, den Schulleitungen und den Schulräten beratend zur Seite zu stehen, indem er die Rechtmässigkeit des Vorgehens, das heisst die Einhaltung des vereinbarten Verfahrens, sowie die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen bzw. angebotenen personalrechtlichen Lösungen beurteilt und darüber hinaus Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben, Anhörungen beantragen oder externe Expertisen einholen lassen kann.

Der Paritätische Ausschuss besteht aus drei Vertretern der Sozialpartner. Er kontrolliert das Vorgehen bei der Pensenzuteilung, berät die Parteien und schlichtet in Streitfällen.



Validierung I durch den Paritätischen Ausschuss

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
16	Validierung	Paritätischer Ausschuss	BKSD, Sozialpartner	02.05.2014: Klausur I

Die Validierung erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1 Lektionen 14/15 – Lektionen 15/16 = Lektionsabbau → Stellenaufhebung

Schritt 2 Verbleibende Lektionen 15/16 → prov. Pensenzuteilung im Pensentool → Personalabbau

Schritt 3 prov. Pensenzuteilungsentscheid der Schulleitung im Pensentool 15/16 in den Fächern und Fachbereichen ebenfalls gemäss ‚Kündigungskakade‘ → Übersicht ± an Lektionen in den Fächern und Fachbereichen → Übersicht zum Handlungsbedarf

Rückmeldung I des Paritätischen Ausschusses

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
17	Rückmeldung	Paritätischer Ausschuss	AVS → SL; SR	05.05.2014

Das AVS schickt eine Rückmeldung zur Pensenzuteilung an die Schulleitung und den Schulrat.

Stellenkonferenz I

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
18	a.o. SLK	Stellenkonferenz I	SL SEK (und PS)	07.05.2014

Die Schulleitungskonferenz organisiert eine erste Stellenkonferenz, an welcher alle Schulleitungen der Sekundarschulen und interessierte Primarschulleitungen teilnehmen. Aufgrund der vom Paritätischen Ausschuss begutachteten Pensenzuteilungen 2014/15 definitiv und 2015/16 provisorisch weiss die Schulleitung darum, welche Lehrpersonen sie voraussichtlich nicht mehr beschäftigen kann. Umgekehrt können ihr aber aus verschiedenen Gründen Lücken entstehen, zum Beispiel durch das Wegfallen der befristeten Verträge oder aus kombinatorischen Gründen bei der Pensenzuteilung. Ziel der Stellenkonferenzen ist es, diese Lücken mit unbefristet an anderen Sekundarschulen angestellten Lehrpersonen zu füllen, um die Anzahl der Entlassungen qualifizierter Lehrpersonen so niedrig wie möglich zu halten. Den Lehrpersonen sollen zumutbare Stellen angeboten werden.

Einerseits können Stellen als zumutbar angesehen werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer eine für die Anstellung erforderliche Unterrichtsberechtigung hat oder andererseits, wenn die Anstellung mit +/- demselben Beschäftigungsgrad weiterhin unbefristet erfolgt.

Das Ziel der ersten Stellenkonferenz ist, dass die Schulleitung den allenfalls von einer Kündigung betroffenen Lehrpersonen Stellen an anderen Sekundarschulen anbieten kann.

**MAG II: mit möglicherweise von Kündigung betroffenen LP**

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
19	MAG	MAG mit möglicherweise von Kündigung betroffenen LP	SL + LP	10.06.2014

Die Schulleitung führt mit den möglicherweise von einer Kündigung betroffenen Lehrpersonen ein weiteres MAG. Dabei werden den Lehrpersonen die an der Stellenkonferenz I ermittelten zumutbaren Stellen angeboten. Wenn die Lehrpersonen an der angebotenen Stelle interessiert sind, sind sie aufgefordert, sich dafür intern bei der Schulleitung der Schule mit der offenen Stelle zu bewerben.

Es handelt sich auch in diesem Falle nicht im eigentlichen Sinne um ein MAG, in dem es ‚klassisch‘ um die Aufgabenerfüllung geht. Dennoch gilt es auch hier formalisierte Abläufe einzuhalten: Terminierung, Einladung, Protokollierung, Ablage eines beidseitig visierten Protokolls im Personaldossier der Lehrerin bzw. des Lehrers.

Die Lehrerinnen und Lehrer können im Anschluss an das MAG II beim Schulrat eine Zweitbeurteilung verlangen⁶ und/oder Beratungsleistungen der BKSD (siehe S. 10) in Anspruch nehmen und/oder den Paritätischen Ausschuss der ‚Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule (siehe S. 10) anrufen.

Stellenkonferenz II

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
20	a.o. SLK	Stellenkonferenz II	SL SEK (und PS)	11.06.2014

An der zweiten von der Schulleitungskonferenz organisierten Stellenkonferenz bestätigen die SL die gelösten Fälle und behandeln aufgrund neuer Entwicklungen offene Stellen oder versuchen, betroffene Lehrpersonen zu vermitteln.

Antrag Kursbildung 2015/16

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
21	Abgabe	Antrag Kurse und Abteilungen 15/16 mittels vollständigem Pensentool	SL → AVS	25.06.2014

Die Schulleitung nimmt die Kursbildung 2015/16 mit dem Pensentool vor und schickt diese an Urs Zinniker im AVS.

Entscheid Kursbildung 2015/16

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
22	Entscheid	Bewilligte Kurse und Abteilungen 15/16	AVS → SL	27.06.2014

Das AVS beschliesst die Kursbildung 2015/16 und bestätigt diese den Schulleitungen.

⁶ Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate (SGS 647.12), § 28 NB Die Zweitbeurteilung durch den Schulrat macht in der Regel keinen Sinn, da der Gesprächsgegenstand die strukturell bedingte Stellenaufhebung und nicht die subjektive Leistungseinschätzung der Lehrerin oder des Lehrers durch die Schulleitung ist.

**Definitiver Schulleitungsentscheid zur Pensenzuteilung 15/16**

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
23	Abgabe	Definitiver Schulleitungsentscheid zur Pensenzuteilung 15/16 mittels des vollständigen Pensentools	SL → AVS; SR	11.08.2014

Die Schulleitung nimmt die Pensenzuteilung 2015/16 mit dem Pensentool vor. Sie beschliesst die Pensenzuteilung und schickt diese an Urs Zinniker im AVS. Die Pensenzuteilung ist die hauptsächliche Grundlage für den Entscheid über die von einer Kündigung betroffenen Lehrpersonen durch den Schulrat (siehe unten).

Nachgeführte Validierungsunterlagen

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
24	Abgabe	Nachgeführte Validierungsunterlagen im Umgang mit den personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung	SL → AVS; SR	11.08.2014

Nachgeführte Entscheidungsgrundlagen:

- Personalliste mit „Strich“
- Pensentool 2014/15 und 2015/16
- Lektionenbuchhaltung 2013/14, aktueller Stand 2014/15 und voraussichtlicher Stand 2015/16
- Schulprogramm Personalstrategie / Zusammensetzung Kollegium (spez. Funktionen → Kündigungskaskade)
- Übersicht ± an Lektionen in den Fächern und Fachbereichen → Übersicht zum Handlungsbedarf

Validierung II durch den Paritätischen Ausschuss

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
25	Validierung	Paritätischer Ausschuss	BKSD, Sozialpartner	12/13.08.2014: Klausur II

Die abschliessende Validierung erfolgt analog der Validierung I in drei Schritten:

- Schritt 1 Lektionen 14/15 – Lektionen 15/16 = Lektionsabbau → Stellenaufhebung
Schritt 2 Verbleibende Lektionen 15/16 → prov. Pensenzuteilung im Pensentool → Personalabbau
Schritt 3 prov. Pensenzuteilungsentscheid der Schulleitung im Pensentool 15/16 in den Fächern und Fachbereichen ebenfalls gemäss ‚Kündigungskakade‘ → Übersicht ± an Lektionen in den Fächern und Fachbereichen → Übersicht zum Handlungsbedarf

Rückmeldung II des Paritätischen Ausschusses

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
26	Rückmeldung	Paritätischer Ausschuss	AVS → SL; SR	15.08.2014

Falls Einwände bestehen, formuliert der Paritätische Ausschuss eine Rückmeldung an die Schulleitung und den Schulrat. Der Schulrat nimmt die Rückmeldung zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei seinen Entscheidungen.

**Entscheid über unvermeidliche Kündigungen**

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
27	Entscheid	Kenntnisnahme des definitiven Schulleitungsentscheids zur Pensenzuteilung 15/16 durch den Schulrat und individuelle Schulratsentscheide als Grundlage für die MAG mit den von einer unvermeidlichen Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrern	SR → SL; AVS	22.08.2014

Der Schulrat beschliesst aufgrund der Pensenzuteilung und der Rückmeldung des Paritätischen Ausschusses, welche Lehrpersonen von einer Kündigung betroffen sind.

Mit seinem Entscheid legitimiert der Schulrat als Anstellungsbehörde der von der Schulleitung beantragte Personalabbau unbefristet angestellter Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage der mit der Pensenzuteilung ausgewiesenen Stellenaufhebung auf der Basis der vom AVS bewilligten Lektionen im Pensentool.

Der Schulrat teilt diesen Beschluss seiner Schulleitung sowie Urs Zinniker (AVS) schriftlich mit.



Vorgehen | August – September 2014 |

MAG III: Individuelle Mitteilung der Stellenaufhebung

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
28	MAG	Individuelle Mitteilung der Stellenaufhebung inkl. Zwischenzeugnis innert 2 Wochen	SL + LP	Ende August 2014

An einem weiteren Mitarbeiterinnengespräch teilt die Schulleitung den betroffenen Lehrpersonen mit, dass sie von der Stellenaufhebung betroffen sind und damit beim Personalabbau per Ende Juli 2015 entlassen werden müssen. Die Schulleitung informiert über das Vorgehen im Rahmen des rechtlichen Gehörs, welches der Lehrperson geboten werden muss (siehe unten). Den Lehrpersonen wird mitgeteilt, dass sie nun in den ‚Sozialplan‘ aufgenommen werden, in welchem sie vom Personalamt (FKD) unterstützt werden. Die BKSD übernimmt dabei zusammen mit der für die Lehrperson zuständigen Schulleitung die Rolle der Anstellungsbehörde (siehe unten).

Sozialplan: Abklärung und Vereinbarung des Massnahmenpaketes

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
29	Gespräch	Vereinbarung der Abfederungsmassnahmen gem. VO Sozialplan → ggf. Stellenpool	BKSD (AVS, GS: Personaldienst), FKD (Personalamt), LP	Ende September 2014

Die BKSD übernimmt zusammen mit der für die Lehrperson zuständigen Schulleitung für den nun einsetzenden Sozialplan die Rolle der Anstellungsbehörde⁷.

Das zwischen der BKSD und dem Personalamt der FKD abgeklärte Vorgehen setzt ein. Im Vordergrund steht die Abklärung nach möglichen, zumutbaren Stellen beim Kanton Basel-Landschaft ausserhalb der Sekundarschulen.

Wenn keine zumutbaren Stellen angeboten werden können, so klärt die BKSD mit den Betroffenen ab, welche Abfederungsmassnahme am sinnvollsten ist. Von drei Gruppen von Abfederungsmassnahmen kann eine gewählt werden. Über das Massnahmenpaket wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Ein nachträglicher Wechsel der Gruppe ist ausser in Härtefällen nicht möglich.

Die drei Gruppen von Abfederungsmassnahmen sind:

- Massnahmen zur Umschulung mit dem Ziel der Weiterbeschäftigung beim Kanton Basel-Landschaft
- Massnahmen zur Unterstützung bei der Stellensuche (Outplacement-Beratung)
- Finanzielle Unterstützung (Begünstigung einer vorzeitigen Pensionierung, Finanzierung einer umfangreichen Weiterbildung, Bezahlten einer Abfindung)

Rechtliches Gehör

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
30	Anhörung	Rechtliches Gehör	SR + LP	Ende September 2014

Parallel zur Abklärung der Abfederungsmassnahme erhält die Lehrerin oder der Lehrer rechtliches Gehör vor der Anstellungsbehörde (Schulrat). Unabdingbar ist, dass zwischen dem rechtlichen Gehör und dem Ausstellen der schriftlichen Kündigung dem Schulrat eine angemessene Zeitspanne für eine Würdigung der vorgebrachten Argumente bleibt. Die entsprechende Geschäfts- und Terminplanung ist daher frühzeitig im Schulrat abzusprechen und festzulegen.

⁷ Gemäss Verordnung Sozialplan §3 Abs. 2.



Schriftliche Zustellung der Kündigung

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
31	Kündigung	Schriftliche Zustellung der Kündigung	SR -> LP	Ende September 2014

Ist der Schulrat von den Einwänden nicht überzeugt, entscheidet er im Einzelfall über die Kündigung und löst deren schriftliche Zustellung per Ende Schuljahres 2014/15 als Einschreiben aus. Eine Kopie der Kündigung geht an den Stab Personal der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Gekündigte Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, mittels Gegenkündigung bereits auf Ende des ersten Semesters 2014/15 zu kündigen.

Umsetzung des Massnahmenpaketes

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
32	Sozialplan	Sozialplan: Einsetzung des Massnahmenpaketes	FKD (Personalamt), BKSD (GS: Personaldienst), LP	

Mit Zustellung der Kündigung wird der Sozialplan aktiv. Die weiteren Schritte hängen vom jeweils gewählten Massnahmenpaket ab.

Bestätigung der Entscheide 15/16 – Kurse und Abteilungen sowie Pensenzuteilung

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
33	Abgabe	Bestätigung der Bildung der Kurse und Abteilungen 15/16 sowie zur Pensenzuteilung 15/16	SL → AVS	Ende April 2015

Die Schulleitung reicht dem AVS das ggf. rektifizierte Pensentool 15/16 zur Bildung der Kurse und Abteilungen sowie zur definitiven Pensenzuteilung 15/16 ein.

Entscheid ggf. rektifizierter Kursbildung 2015/16

	Aufgabe	Arbeitsschritt	Beteiligte → Komm	Zu erledigen bis
34	Entscheid	Bewilligte Kurse und Abteilungen 15/16	AVS → SL	gem. Terminliste AVS

Das AVS beschliesst die ggf. rektifizierte Kursbildung 2015/16 definitiv und bestätigt diese den Schulleitungen.



Die Perspektive der Medien

- in Absprache mit dem AVS, der Kommunikation Bildungsharmonisierung, dem Generalsekretariat BKSD, dem KIGA sowie den Sozialpartnern und Berufsverbänden → Medienkonzept
- Koordinierte Medienmitteilungen auf Basis der Rückmeldung des ‚Paritätischen Ausschusses‘ der ‚Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule‘: am 6. Mai 2014 (ggf. zusammen mit der Medienmitteilung zur Stellensituation), am 18. August 2014 und am 20. Oktober 2014 (auf der Basis der tatsächlich ausgesprochenen Kündigungen).
- Préavis zum Umgang mit den personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung: Mitte April 2014, anfangs August 2014 (ggf. zusammen mit der Medienmitteilung zum Schuljahresbeginn // letztmaliger Übertritt in die Sekundarschule im 6. Schuljahr // Start Englisch in der Primarschule // freiwillige OA5) und Ende September (ggf. zusammen mit den Vorboten auf die 6. Klasse, z.B. ‚keine Übertrittsgespräche nach den Herbstferien // Vorbereitungen/Weiterbildung 6. Klasse‘).

Grundlagendokumente

- Die Bildungs- und Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 [SGS 640] und Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons [Personalgesetz; SGS 150] sowie die dazugehörenden Verordnungen und das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz [Personaldekret; SGS 150.1])
- Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2004 (2004-2356) bezüglich der Grundsätze für das vorgehen bei Kündigungen an den Schulen des Kantons und der Gemeinden infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen
- Verordnung vom 15. März 2005 über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft, §4, Abs. 4 (SGS 156.11)
- Umsetzung der Kündigungskaskade gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004 – Anwendung für den Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung
- Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 betreffend Harmonisierung im Bildungswesen (2009-351), inkl. Verpflichtungskredite
- Landratsbeschluss vom 10. Juni 2010 betreffend Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzepts an der obligatorischen Schule (2009-312)
- Verordnung vom 19. Juni 2012 über den Sozialplan (SGS 151.11)
- Auszug aus dem Mitarbeitenden Info-Heft des Kantons Basel-Landschaft: „Sozialplan beim Kanton Basel-Landschaft?“
- Mandat an die Schulleitungen: „Umsetzung Bildungsharmonisierung: Zusatzressourcierung der Schulleitungen bzgl. Anpassung und Umsetzung Schulprogramm im Zuge der Bildungsharmonisierung an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I“ // Entscheid DV vom 30. Januar 2013
- Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2013 (2013-0594) betreffend Persönliche Zulage zur Gewinnung von qualifizierten Sek.-I-Lehrpersonen für den Unterricht auf Primarstufe
- Mandat Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule beinhaltend den Auftrag zur Bestimmung eines paritätischen Ausschusses vom 26. September 2013
- Textbausteine zur Umsetzung der personalrechtlichen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf der Sekundarstufe I
- MAG Hinweise zur Umsetzung der personalrechtlichen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf der Sekundarstufe I

Bezogen werden können die Dokumente elektronisch bei: urs.zinniker@bl.ch